

99027006261000, 99027006261000

Geburt Anzeige

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664787/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000, 99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Geburt Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburtsanmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html
Teaser	
Volltext	Die Geburt eines Kindes muss der zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, angezeigt werden. Für die Anzeige einer Hausgeburt gelten weitere Bestimmungen.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunden • Eheurkunde oder ein beglaubigter Abdruck aus dem Eheregister, • bei miteinander verheirateten Eltern • Geburtsurkunde der Mutter • Erklärungen über die Vaterschaftsanerkennung • Geburtsurkunde des Vaters • ggf. die Sorgeerklärungen • falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde: • bei nicht miteinander verheirateten Eltern • Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier der Eltern • eine von einer Ärztin/einem Arzt oder einer Hebamme/einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt anwesend waren. Eine Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Geburt eines Kindes ist binnen einer Woche der

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Stelle anzuzeigen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Auf der Grundlage der im Geburtenregister vorgenommenen Beurkundung kann auf Antrag eine
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Geburt eines Kindes muss der zuständigen Stelle, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, angezeigt werden. Für die Anzeige einer Hausgeburt gelten weitere Bestimmungen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde. In der Regel obliegt diese Aufgabe dem Standesamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Geburt Anzeige, Birth Indication